

**Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Vertragserfüllung sowie zum vorzeitigen Erlöschen des Rücktrittsrechts im Zusammenhang mit der Anlagenvermittlung und dem Investitionsgeschäft betreffend
die IFA 4 % Anleihe 2018 – 2022**

Der Anleger kann von einem Vertrag, der ausschließlich im Fernabsatz im Sinn des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (FernFinG) abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der Kunde die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt.

Das Rücktrittsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen vorzeitig, wenn die Dienstleistung vollständig erbracht wurde und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen wurde, nachdem der Anleger dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass das Rücktrittsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verloren geht.

Der Anleger stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass mit Erfüllung des Vertrags (Anlagenvermittlung sowie Investitionsgeschäft) bereits vor Ablauf des 14 – tägigen Rücktrittsrechts begonnen werden kann und das Rücktrittsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung erlischt.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers/firmenmäßige Zeichnung